
S 15 AL 69/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 69/99
Datum	29.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 30/01
Datum	11.12.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 29.11.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob die Arbeitnehmer der Klāgerin eine von der Klāgerin hergestellte Tribünenanlage in der Sporthalle N. (N.) ohne Erteilung einer Arbeitserlaubnis (AE) montieren durften.

Die Klāgerin ist ein Metallbauunternehmen mit Sitz in Tschechien. Sie stellt falt- und kippbare Tribünensysteme her, die aus einem Tragwerk, Sitz- und Treppeneinheiten bestehen und in bestehende Hallen eingebaut werden können, wobei sie mittels einer Verankerung mit der Hallenwand bzw. dem Hallenboden verbunden sind. Zum Ein- und Ausfahren der Tribünenanlage wird ein elektrischer Antrieb verwendet, der nicht von der Klāgerin hergestellt und geliefert wird.

Für den Einbau entsprechender Anlagen stellte die Beklagte mehrfach die AE-

Freiheit fest, klärte jedoch die Klägerin mit Hinweis im Bescheid vom 05.01.1998 darüber auf, dass diese Feststellung nicht mehr getroffen werden könne, da die Tätigkeit arbeitserlaubnispflichtig sei. Im Rahmen des Vertrauensschutzes werde letztmals eine Feststellung der AE-Freiheit für eine konkrete Montage mit Bescheid vom 05.01.1998 erteilt.

Mit Schreiben vom 12.02.1998 beantragte die Klägerin erneut die Feststellung der Befreiung von der AE-Pflicht für den Einbau eines Tribünensystems in die Sporthalle N. auf Grund eines Werklieferungsvertrages zwischen der Klägerin und der Firma G. GmbH mit Sitz in W.

Auf Grund einer Stellungnahme des technischen Beraters des Arbeitsamtes München lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 09.04.1998 die Feststellung der AE-Freiheit für die Montage in der Sporthalle in N. ab. Es handele sich nicht um eine technische, sondern nach DIN 276 um eine bauliche Anlage.

Der hiergegen eingelegte und auf die bisher erteilten Feststellungen der AE-Freiheit gestützte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 30.10.1998).

Dagegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben. Sie begehrt, nachdem der Einbau der Tribünenanlage abgeschlossen war, die Feststellung, dass die Montage der Tribünenanlage für den Sport- und Freizeitkomplexes N. gem. § 9 Nr.3 a Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) arbeitserlaubnisfrei war. Bei dem Tribünensystem handele es sich um eine eigenständige, verwendungsfertige technische Anlage, die nur aus Verkehrssicherungsgründen mit der Halle punktuell verbunden sei. Die DIN 276 sei nicht einschlägig, eine bauliche Anlage liege nicht vor. Die Tribünenanlage könne auch mobil eingesetzt werden, wobei deren Anschaffung allerdings teurer sei. Die Tribünenanlage diene in den Sporthallen auch gewerblichen Zwecken (Durchführung von Sportveranstaltungen gegen Entgelt). Die Klägerin könne sich im übrigen auf Vertrauensschutz berufen. Derzeit würden die Tribünenanlagen durch deutsche Arbeitskräfte erstellt werden, man wolle jedoch wieder tschechische Arbeitnehmer hierfür einsetzen, so dass ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bestehe. Bei elektrisch betriebenen Tribünenanlagen werde der Elektroantrieb bei der Firma G. in W. als Subunternehmerin bestellt und geliefert.

Das SG hat eine Auskunft der Stadtverwaltung N., der Stadt D. und vom Bürgermeisteramt H. eingeholt. Diese erklären, die dort mit entsprechenden Tribünenanlagen ausgestatteten Hallen würden durch Schulen und Vereine genutzt werden. Letztere würden Eintrittsgelder verlangen.

Das SG hat mit Urteil vom 29.11.2000 die Klage abgewiesen. Die Feststellung der AE-Freiheit für die in N. montierte Tribünenanlage scheitere bereits daran, dass diese nicht gewerblichen Zwecken diene. Sie werde im Wesentlichen von Schulen und Vereinen genutzt, eine Amortisierung der Tribünenanlage durch zahlende Zuschauer erfolge aber nicht. Für kulturelle Veranstaltungen würde die Tribüne nicht benutzt werden.

Zur Begründung der dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegten Berufung trägt die Klägerin vor: Es handle sich um eine Â§ 9 Nr.3 a AEVO entsprechende Anlage, die gewerblich genutzt werde. Hierzu sei es nicht erforderlich, dass sie ausschließlich gewerblichen Zwecken zur Verfügung stehe und eine vollständige Amortisierung statfinde. Indirekte Zahlungen von Zuschauern an Vereine würden genügen. In die Tribünenanlagen eingebaute Elektromotoren würden von der Klägerin bei der Firma G. GmbH Raumtragwerke in L. zugekauft werden und vor Ort von ihren Monteuren eingebaut werden.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des SG Nürnberg, Aktenzeichen [S 15 AL 69/99](#), vom 29.11.2000 aufzuheben und festzustellen, dass der Bescheid vom 09.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 aufzuheben ist, weil rechtswidrig und festzustellen war, dass die Montage der Tribünenanlage für den Sport- und Freizeitkomplex N. gem. Â§ 9 Nr.3 a Arbeitserlaubnisverordnung arbeitserlaubnisfrei war.

Die Beklagte beantragt, die Berufung gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 29.11.2000 [S 15 AL 69/99](#) als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Ausführungen im Urteil des SG für zutreffend.

Der Senat hat Auskünfte der Stadtverwaltung N., der Gemeinde H. und der Stadt D. eingeholt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der erteilten Auskünfte sowie auf den Inhalt der Beklagtenakte und der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Die Beklagten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt ([Â§ 124 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz](#) [â§ SGG](#))

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143, 144, 151 SGG](#)) ist zulässig, aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Die Ablehnung der von der Klägerin begehrten Feststellung mit Bescheid vom 09.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Das Feststellungsbegehren der Klägerin ist im Rahmen einer sogenannten Fortsetzungsfeststellungsklage ([Â§ 131 Abs.1 Satz 3 SGG](#)) zulässig. Die Klägerin hat die streitgegenständliche Tribünenanlage in N. bereits fertig montiert. Damit hat sich der Bescheid vom 09.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 durch Zeitablauf erledigt. Die Klägerin hat jedoch ein sogenanntes Fortsetzungsfeststellungsinteresse, denn es besteht im Hinblick auf den Zweck des klägerischen Unternehmens ausreichend konkret die Gefahr der Wiederholung eines ablehnenden Verwaltungsaktes bei im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen (BSGE 40, 196; 42,

270; 44, 88; Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl., Â§ 131 Rd.Nr.10 b), d.h. bei in Hallen eingebauten und mit Elektromotoren ausgestatteten Anlagen.

Die Montage der Trib nenanlage mit Elektroantrieb in N.    allein um diese Art der Trib nenanlage und deren Art der Nutzung geht es im vorliegenden Rechtsstreit    durch die Monteure der Kl gerin war nicht arbeitserlaubnisfrei gem. Â§ 9 Nr.3 a AEVO in der vom 10.10.1996 bis 24.09.1998 geltenden Fassung. Die Anlage in N. ist nach Auskunft der Kl gerin vom 28.06.2000 seit zwei Jahren erstellt und in Betrieb, der Antrag datiert vom Februar 1998. Somit ist diese Fassung der AEVO hier einschli ig.

Gem   Â§ 9 Nr.3 a AEVO bed rfen im Gegensatz zur sonst bestehenden AE-Pflicht gem. [Â§ 284 Abs.1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) keiner AE Personen, die unter Beibehaltung ihres gew hnlichen Aufenthalts im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in den Geltungsbereich dieser Verordnung entsandt werden, um Montage- und Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen an gelieferten, verwendungsfertigen Anlagen oder Maschinen auszuf hren, die gewerblichen Zwecken dienen, sofern die Dauer der Besch ftigung drei Monate nicht  bersteigt.

Vorliegend scheitert eine arbeitserlaubnisfreie T tigkeit der Monteure der Kl gerin bereits daran, dass keine Anlage geliefert wurde, die gewerblichen Zwecken dient. Laut der erneuten Auskunft der Stadtverwaltung N. gegen ber dem Senat wird f r die Trib nennutzung kein Entgelt erhoben. Die Trib ne werde f r Sportveranstaltungen genutzt (Sitzpl tze f r Mannschaften und Zuschauer). Mit diesen Angaben best tigt die Stadtverwaltung N. ihre gegen ber dem SG gemachten Angaben. Im  brigen wird hier auf die Ausf hrungen des SG verwiesen ([Â§ 153 Abs.2 SGG](#)). Erg nzend ist allein anzumerken, dass die Eintrittsgelder, die die Vereine auf Grund ihrer Satzungen und Regelungen erheben, nicht an die Stadtverwaltung abgegeben werden, sondern bei den Vereinen verbleiben. Ein Entgelt f r die Nutzung der Trib nenanlage erh lt die Stadtverwaltung N. nicht. Diese Anlage    und allein auf diese ist die begehrte Feststellung gerichtet    dient daher nicht gewerblichen Zwecken, eine Gewinnerzielungsabsicht des Bestellers liegt nicht vor; vielmehr wird die Trib ne zur Erf llung schulischer und gemeindlicher Aufgaben (dem Allgemeinwohl dienende Versorgung mit entsprechenden Einrichtungen) genutzt.

Ob allein das Kriterium der gewerblichen Nutzung eine unterschiedliche rechtliche Bewertung rechtfertigt, kann offenbleiben, denn die Feststellung der AE-Freiheit scheitert auch daran, dass es sich lediglich um einen unselbstst ndigen Teil einer (baulichen) Anlage handelt, n mlich um einen Teil der Sporthalle insgesamt, auch wenn die Trib nenanlage nur punktuell mit dieser verbunden bzw. verschraubt ist. Nach Auskunft der Kl gerin handelt es sich nicht um eine mobile Anlage. Ob eine mobile Trib nenanlage ggf. arbeitserlaubnisfrei montiert werden k nnte, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreites (vgl. oben). Unter dem Begriff der "Anlage" im Sinne des Â§ 9 Nr.3 a AEVO ist zwar auch eine bauliche Anlage zu verstehen, denn sonst h tte es des weiteren Begriffes der "Maschinen" nicht bedurft. Dass bauliche Anlagen hier auch von der Regelung des Â§ 9 Nr.3 a AEVO erfasst sind, ergibt sich

aus der Dienstanweisung der Beklagten DA AER 2.9.316. Als solche bauliche Anlage ist die zum Einbau vorgesehene Trib nenanlage anzusehen. Dann aber handelt es sich nicht um eine selbstst ndige technische Einheit, denn eine zum Einbau bestimmte Trib nenanlage erf llt ihren Zweck nur im Zusammenhang mit der Sporthalle bzw. im Zusammenhang mit dem Geb ude, in das sie eingebaut wird.

Zudem hat die Kl gerin auch keine verwendungsfertige Anlage im Sinne einer selbstst ndigen technischen Einheit hergestellt und geliefert. Vielmehr wurden f r die Sporthalle N. Elektromotoren eingebaut, die nicht von der Kl gerin hergestellt und geliefert wurden. Erst mit deren Einbau aber wurde die Anlage verwendungsfertig. Ob Trib nenanlagen auch ohne Elektromotor eingebaut werden k nnen, kann hier offen bleiben, denn solche Anlagen sind nicht streitgegenst ndlich.

Um eine "Maschine" i.S.d. Â§ 9 Nr.3 a AEVO handelt es sich bei der Trib nenanlage nicht, mit dieser wird nichts hergestellt.

Nach alledem war der Bescheid vom 09.04.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.10.1998 rechtm  ig. Die Monteure der Kl gerin durften nicht gem. Â§ 9 Nr.3 a AEVO arbeitserlaubnisfrei die Trib nenanlage in N. montieren. Die Berufung der Kl gerin ist daher zur ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gerichtskosten fallen nicht an, die Klage ist vor dem 02.01.2002 erhoben worden ([Â§ 183 SGG](#) a.F. i.V.m. Art.17 Abs.1 Satz 2 des 6. Gesetzes zur  nderung des SGG vom 17.08.2001 â   BGBl I S.2144).

Gr nde, die Revision gem. [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 26.02.2004

Zuletzt ver ndert am: 22.12.2024